

STATUTEN

des Vereines " BEHINDERTENHILFE - Bezirk KORNEUBURG "

§1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen "Behindertenhilfe - Bezirk Korneuburg" und hat seinen Sitz in 2105 Oberrohrbach, Neusiedlgasse 1-5. Der Vereinszweck ist auf die Allgemeinheit gerichtet. Aus organisatorischen Gründen wird sich der Tätigkeitsbereich auf das räumliche Umfeld des Sitzes konzentrieren.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und karitativ.

§ 2 ZWECK UND IDEELLE MITTEL.

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bewirkt die Erziehung, Förderung und Hilfestellung geistig behinderter Menschen im nachschulischen Lebensbereich, soweit diese voraussichtlich zu keiner selbständigen Lebensführung imstande sind. Er will durch seine Tätigkeit ihre Menschenrechte sichern und ihre Menschenwürde wahren.
- 2) Zur Erreichung dieses Zweckes wird er unter Beachtung allenfalls bestehender Gesetze und Vorschriften
 - a) Vorträge, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen abhalten,
 - b) die Öffentlichkeit über die Hilfen und Betreuungsmöglichkeiten für die Behinderten, sowie das Leistungsvermögen des Vereines informieren und aufklären,
 - c) mit den maßgebenden Behörden, Körperschaften und anderen juristischen Personen Verbindung aufnehmen, die Ziele und Probleme des Vereines an sie herantragen und dadurch deren Unterstützung zu erreichen trachten,
 - d) die Führung eines Betriebes und Schaffung eigener Tagesheimstätten mit Betreuungsgruppen, Therapieangeboten, Freizeiteinrichtungen und Werkstätten.
 - e) die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen für die Unterbringung behinderter Menschen anregen oder selbst aufbauen und führen,
 - f) Behinderten und deren Angehörigen jede Art von Beratung und Hilfe angeeignet lassen,
 - g) für die Verbesserung bestehender, gesetzlicher Regelungen zugunsten Behinderter eintreten;

§ 3 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MATERIELLEN MITTEL

- 1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des im § 2 umschriebenen, gemeinnützigen, karitativen Zweckes werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Einrichtungen und Publikationen
 - c) Erträge aus öffentlichen Sammlungen
 - d) Subventionen, Spenden, Geschenke, Vermächnisse, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
- 2) Die finanziellen Mittel, die im Augenblick nicht der Erfüllung der Aufgaben des Vereines zugeführt werden, sind möglichst günstig unter Berücksichtigung einer breiten Risikostreuung und der Bonität der Anlagen zu veranlagen, wobei der langfristige Vermögensaufbau und die mögliche Erhaltung der realen Substanz des Vereinsvermögens im Vordergrund stehen. Ausgeschlossen sind Spekulationsgeschäfte.

§ 4 MITGLIEDER

1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Stifter und Förderer

zu a) Ordentliche Mitglieder sind jene physischen Personen, deren Anmeldung zum Verein vom Vorstand (§13) anerkannt wurde und die den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag laufend bezahlen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil.

zu b) Unterstützende Mitglieder sind jene Personen, deren Anmeldung zum Verein vom Vorstand anerkannt wurde und einen regelmäßigen Unterstützungsbeitrag leisten, jedoch an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilhaben wollen.

zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seinen Zweck in besonderem Maße verdient gemacht haben und über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt wurden.

zu d) Stifter und Förderer sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck durch besondere Zuwendungen, deren Mindestausmaß von der Generalversammlung bestimmt wird, fördern.

§ 5 BEGINN der MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes gibt es nur Berufung an die Generalversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der Generalversammlung (Gründungsversammlung) wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod bei physischen Personen bzw. Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss

zu b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

zu c) Zur Streichung der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen wegen

- aa) unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind
- bb) grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten
- cc) eines Verhaltens nach § 17 Abs.2, letzter Satz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und unterstützende Mitglieder, für Förderer und Stifter, wird jedes Kalenderjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen ganz oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 8 RECHTE der MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

§ 9 PFLICHTEN der MITGLIEDER

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Verein abträglich sein könnte.

§ 10 ORGANE des VEREINES

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- e) der freiwillige Aufsichtsrat

§ 11 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie besteht aus dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens eine Woche vor der Abhaltung derselben, schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- 4) Die Generalversammlung darf nur über die auf der Tagesordnung stehenden Probleme beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist; sie ist bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn der Beginn eine halbe Stunde später festgesetzt wird. Eventuelle zusätzliche Anträge müssen vor Beginn der Generalversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5) Bei Statutenänderungen oder bei Auflösung des Vereines ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere, stimmberechtigte Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden (stimmberechtigten Mitglieder) ist mit dem Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, ist dieser verhindert, der Vize-Präsident, ist auch dieser verhindert, das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.
- 7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungsergebnisse sowie alle wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung auf die statutenmäßige Behandlung ermöglichen.

§ 12 AUFGABEN der GENERALVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Information des Vorstandes über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. den geprüften Jahresabschluss und die finanzielle Gebarung des Vereins,
- b) Wahl des Vorstandes, Ernennung und Enthebung der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge, sowie des jeweiligen Jahresvoranschlags,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entscheidung über den Ausschluss § 17 Absatz 2, letzter Satz;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Genehmigung des letzten Protokolles der Generalversammlung,
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung (§18)

§ 13 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Er besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident (maximal 2)
 - c) Schriftführer
 - d) Schriftführerstellvertreter
 - e) Kassier
 - f) Kassierstellvertreter
 - g) Elternvertreter (max.4 Personen)
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Personen, die in einem geregelten Dienstverhältnis zum Verein stehen, sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.
Vorstandsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- 3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall bis zur nächsten Neuwahl.
- 4) Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel derselben erschienen sind.

- 6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- 7) Der Vorstand wird vom Präsident oder im Verhinderungsfalle vom Vize-Präsident schriftlich einberufen.
- 8) Über begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als angenommen, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 14 AUFGABEN des VORSTANDES

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines.

In seinen Wirkungskreis fallen folgende Aufgaben

- a) Aufstellung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach § 21 f Vereinsgesetz (Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Jahresabschluss) und des Jahresvoranschlages
 - b) Vorgabe von Zielvorstellungen, Richtlinien und Entwicklungsgrundsätzen für den Betrieb,
 - c) Zielsetzungskontrolle und Qualitätskontrolle in wirtschaftlichen und pädagogischen Angelegenheiten des Betriebes,
 - d) Bestellung eines geschäftsführenden Betriebsleiters (Direktor) als Gesamtverantwortlichen des Betriebes gegenüber dem Verein als Eigentümer und Erhalter
 - e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
 - f) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
 - g) Obsorge für den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung,
 - h) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern;
 - i) Erstellung und Kontrolle der Geschäftsordnung,
 - j) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - k) Ernennung von Ehrenobmännern.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt Berater und Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten pädagogischer, medizinischer, juridischer und kommerzieller Art zu übertragen. Er kann auch die Heranziehung außen stehender Personen beschließen. Diesen Ausschüssen fallen die in § 2 Abs.2 it. a bis h aufgezeigten Aufgaben zu, deren Durchführung der Vorstand aufgrund vorgelegter Pläne beschließt. Über die Tätigkeiten ist der Vorstand vom jeweiligen Berater oder Ausschuss laufend zu informieren.
 - 3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein, sogenannte In-Sich-Geschäfte, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss, wobei die das Geschäft tätige Person sich bei der Abstimmung enthalten muss. Dieser Beschluss kann auch in der nachfolgenden Vorstandssitzung gefasst werden. Eine organschaftliche Doppelvertretung ist ausgeschlossen.

§ 15 AUFGABEN der VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident) vertritt den Verein in allen Belangen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbe-

sondere den Verein verpflichtende Urkunden und dgl. zeichnet er mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

- 2) Dem Präsident obliegt es den Verein zu leiten und ständige Kontakte mit der Betriebsleitung zu halten. Für die laufenden Geschäfte ist er allein zeichnungsberechtigt. In außerordentlichen Situationen ist er unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt Entscheidungen zu treffen, doch hat er darüber unverzüglich bei der nächsten Möglichkeit dem Vorstand zu berichten.
- 3) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Vorsitzende nötigenfalls dem stellvertretenden Schriftführer des Vereines übertragen.
- 4) Dem Kassier und dessen Stellvertreter obliegt die Überwachung der gesamten Geldgebarung des Vereines und die Vorbereitung der Information des Vorstandes an die Mitglieder über die finanzielle Gebarung des Vereines.
- 5) Die Elternvertreter haben die Interessen jener Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und deren behinderten Angehörigen, die in vereinseigenen Einrichtungen betreut werden, zu vertreten.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan gemäß § 21 Vereinsgesetz zu berichten.

Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Im Falle einer Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß § 22 Vereinsgesetz übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier Personen wählen mit Stimmenmehrheit aus weiteren Vereinsmitgliedern einen Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet ohne an Normen gebunden zu sein, nach besten Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung, die endgültig ist mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17A DER FREIWILLIGE AUFSICHTSRAT

Der freiwillige Aufsichtsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu bestimmen sind. Den Mitgliedern des freiwilligen Aufsichtsrates obliegt es ausschließlich, den Vorstand zu beraten. Der freiwillige Aufsichtsrat ist keine Kontrollinstanz und steht ihm ein Mitspracherecht bei Entscheidungen des Vereinsvorstandes nicht zu.

§ 18 AUFLÖSUNG des VEREINES

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.